

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 23 (1926)

**Heft:** 6

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

3. Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen. Sodann ist dem Pflichtigen Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen (protokollarischen) Verhandlung oder einer schriftlichen Vernehmlassung zur Klage Stellung zu nehmen.

4. Wird der Anspruch auf Unterstützung von den pflichtigen Verwandten ganz oder zum Teil bestritten, so untersucht die entscheidende Behörde die Verhältnisse aller Beteiligten, macht die erforderlichen Erhebungen, setzt die Gesamtsumme des jährlichen Unterstützungsbeitrages fest und nimmt den Verteiler nach Recht und Billigkeit vor. Der Entscheid ist kurz zu begründen und den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

5. Gegen den Entscheid des Einwohner-, resp. Bürgerrates steht jedem Beteiligten innert der Frist von 10 Tagen nach dessen Zustellung das Recht zur Beschwerde an den Regierungsrat zu.

6. Die Entscheidungen der zuständigen Behörden haben, wenn sie rechtskräftig geworden sind, den Charakter eines exekutorischen Titels im Sinne von Art. 81 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

**Deutschland.** Eine Sachverständigenkonferenz zur Reform des Unehelichenrechtes, an der zahlreiche Vertreter der Reichs- und Länderregierungen, der Gerichtsbehörden, der Kommunen, der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, sowie Ausschußmitglieder des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und des Archivs Deutscher Berufsvormünder teilnahmen, veranstaltete das Archiv Deutscher Berufsvormünder auf Einladung des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums in Dresden am 26. und 27. Februar 1926. Man besprach Grundfragen des Unehelichenrechtes, vor allem die Frage der Feststellung der Vaterschaft und der Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit seinem Erzeuger auf Grund von Referaten, die Vertreter Oesterreichs, der Schweiz und der Tschechoslowakei über ihre Erfahrungen hielten. Ein Bericht über diese sehr interessante Aussprache mit den ungekürzten Referaten ist im Druck erschienen und zum Preise von 2 Mark durch das A. D. B. Frankfurt a. M., Stiftsgasse 30, zu beziehen.

### **Literatur.**

**Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.** Herausgegeben von Emil Lederer. Separat-Abdruck aus Band 55, Heft I: *Der Unehelichen-schutz im Deutschen Reich.* Ein Beitrag zur Geschichte der Berufsvormundschaft und zur Neuregelung des Unehelichenrechtes. Von Chr. J. Kluemper. 38 Seiten. Zu beziehen zum Preise von 1 Mk. vom Fürsorge-seminar in Frankfurt a. M., Stiftstraße 30.

Der Verfasser gibt eine interessante Schilderung des Unehelichenschutzes, resp. der Berufsvormundschaft seit dem Wirken des bekannten Ziehfinderarztes Dr. Laube in Leipzig in den 80er und 90er Jahren des verfloßenen Jahrhunderts und kritisiert schließlich treffend den Entwurf der Reichsregierung über das Recht des unehelichen Kindes vom Mai 1925. W.

**Die Jugendfürsorge im Kanton Bern.** Bericht über den I. kantonal-bernischen Informationskurs für Jugendfürsorge vom 21.—23. September 1925 in Bern. Herausgegeben vom Organisationskomitee. Bern. Verlag A. Francke A.-G. 1926. 234 Seiten. Preis Fr. 4.80.

Der I. Informationskurs für Jugendfürsorge für den Kanton Bern hatte insofern einen vollen Erfolg, als er nicht weniger als ca. 400 Teilnehmer zählte. Aber auch in den dargebotenen Vorträgen, die nun hier in einer stattlichen Broschüre vereinigt vorliegen, werden die einzelnen Gebiete der Jugendfürsorge sachkundig und anregend behandelt. Gewiß leisten diese Vorträge den Vormundschafts-Armen- und Schulbehörden, der Lehrerschaft, den Pfarrämtern, den Vertretern der privaten Jugendfürsorge und allen Freunden der Jugend bei ihrer Arbeit, sich der Jugend fürsorgend anzunehmen, die wertvollsten Dienste, zeigen, welche Bestrebungen bereits vorhanden sind, wo Lücken klaffen und Ausbau und Zusammenschluß nötig sind. Das Letztere wird allein durch die Tätigkeit eines kantonalen Jugendamtes erreicht werden. Immer wieder wird von den Referenten auf diese Institution hingewiesen, und unter den Postulaten des KurSES steht ihre Schaffung an erster Stelle. W.